

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 05. März 2001

Drucksache Nr.: 01/96

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuß
Rat

Sitzungstermin: 14.03.01
21.03.01

Betreff:

49. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66;
Aufstellungsbeschluß sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluß zu fassen:

- „1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Planungsziel ist die Darstellung von Wohnbaufläche anstatt von Grünfläche mit der Zweckbindung Schule. Der genaue Geltungsbereich ist dem Vorentwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2001 (siehe Anlage) zu entnehmen.
2. Der Planungs- und Verkehrsausschuß beschließt, mit dem vorliegenden Vorentwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in diesem Bereich wegen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 223 „Richthofenstraße“ notwendig. Ein Teilbereich des Plangebietes stellt der zur Zeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin als Grünfläche mit der Zweckbindung Schule dar.

Die Planungsvorstellungen haben sich in diesem Bereich geändert, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in diesem Bereich geschaffen werden sollen und zudem eine Erweiterungsfläche für die Schule in diesen Ausmaßen nicht mehr benötigt wird.

Daher empfiehlt die Verwaltung, die Darstellung in diesem Bereich von Grünflächen mit der Zweckbindung Schule in Wohnbaufläche umzuändern und mit dieser Änderung die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.